

Satzung

des Vereins

Kindertagespflege MOBILÉ e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kindertagespflege *MOBILÉ e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter, Pflegeeltern und Eltern Hessen e.V..

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Die Aufgabe des Vereins ist es, Tagesmütter/Tagesväter, Kinderfrauen, Babysitter und weitere Betreuungspersonen zu unterstützen, zu qualifizieren und zu beraten. Auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz § 23 SGB VIII wird Bezug genommen.
2. Ziel ist eine qualifizierte Betreuung von Kindern durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und –begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
3. Der Verein berät Tageseltern und Familien, die Betreuung für Ihr/e Kind/er suchen.
4. Der Verein wird darüber hinaus Öffentlichkeitsarbeit leisten, um die genannten Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
5. Der Verein arbeitet mit dem Jugendamt Bad Homburg zusammen, das bei Bedarf beratend zur Verfügung steht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (§5 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der/die seine Ziele unterstützt. Der Beitritt zum Verein erfolgt in schriftlicher Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der/die Mitgliedsbewerber/in Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet.
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.

Ein Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es 4 Wochen nach Fälligkeit schriftlich gemahnt und 5 € Mahngebühr erhoben.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Eltern können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Über die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags für Eltern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Durch die Fördermitgliedschaft besteht die Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung teil zu nehmen.
3. Die Teilnahme an einer Fortbildung ist gegen eine anteilige Kostenübernahme seitens der Eltern möglich.
4. Durch die Fördermitgliedschaft haben die Eltern auch die Möglichkeit als Beirat dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
Dies jedoch nur nach Einladung durch den Vorstand.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie von den Mitgliedern abzuleistende Arbeitsstunden bzw. Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden festsetzen.
2. Die Höhe sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Festlegung der Beträge entnehmen sie der Vereinsordnung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere:
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers
 - die Ausschließung eines Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Entgegennahme des Prüfberichts
 - der Beschluss des Haushaltsplanes
 - die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 31. März eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
4. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen zählen bei der Stimmenauszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt die Schriftführer/in Protokoll. Das Protokoll ist von dem/r Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
Funktionen:
einem/r 1. und 2. Vorsitzenden,
einem/r Kassieren/in
einem/r Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
Der Verein wird nach außen vertreten durch die zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und seine Funktionen.
3. Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und stellt sie der Mitgliederversammlung vor.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Vorstandsmitglieder erhalten den Ersatz ihrer sachlichen Auslagen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder, die zur satzungsgemäßen Führung des Vereins erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
Zu diesen Daten gehören z.B. Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten und Adressen der Kinder und der Sorgeberechtigten und/oder der Eltern, Bankverbindung für die Beitragszahlung.

Der Vorstand des Vereins darf sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu internen insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken und zum Nachweis gegenüber der Stadt Oberursel, dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis nutzen.

7. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des/der betreffenden Amtsnachfolgers/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen, personellen und fachlichen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
3. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Auf der Mitgliederversammlung geben der/die Kassierer/in und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
3. Die Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit darf jedoch zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Oberursel, zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

Oberursel, April 2019